

# Vereinbarung

zwischen der

**Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen  
und -direktoren (GDK)**

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund)  
vertreten durch das Eidg. Departement des Innern (EDI)**

zur

**Nationalen Gesundheitspolitik Schweiz**

---

## Inhalt

Präambel .....	2
1 Inhalt .....	2
2 Ziel und Gegenstand .....	2
3 Funktionsweise .....	2
3.1 Regelmässige Treffen der politischen Verantwortungsträger .....	2
3.2 Gemeinsame Aufgaben und Projekte .....	2
3.3 Das schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) .....	3
3.4 Nationale Arbeitstagung .....	3
3.5 Gemeinsamer Auftritt in der Öffentlichkeit .....	3
4 Organisation .....	3
4.1 Geschäftsführende Ausschüsse .....	3
4.2 Geschäftsstellen der Parteien .....	3
5 Finanzierung .....	4
5.1 Grundsatz .....	4
5.2 Obsan .....	4
5.3 Nationale Arbeitstagung .....	4
5.4 Kommunikationsinstrumente .....	4
6 Übergangsbestimmungen .....	4
6.1 Abschluss des Projekts „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ (NGP) .....	4
6.2 Übernahme der laufenden Arbeiten der Projektleitung NGP und des Obsans .....	4
7 Schlussbestimmungen .....	5
7.1 Formvorbehalt bei Vertragsänderungen .....	5
7.2 Dauer und Beendigung .....	5

## **Präambel**

1998 riefen die Parteien das Projekt „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ (NGP) ins Leben, um ein gemeinsames Instrument zur Bewältigung der nationalen Herausforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitspolitik zu schaffen. Die Parteien wünschen mit der vorliegenden Vereinbarung dieses Projekt heute abzuschliessen und die Zusammenarbeit auf neuer Grundlage fortzuführen.

Zu diesem Zweck schliessen die Parteien die nachstehende Vereinbarung.

## **1 Inhalt**

Die Parteien vereinbaren, unter der Bezeichnung „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“, einen ständigen Dialog zwischen den Verantwortlichen für die Gesundheitspolitik der Kantone und des Bundes zu etablieren.

An diesem Dialog beteiligen sich

- der Vorsteher/die Vorsteherin des EDI und die Vertreterinnen und Vertreter der verantwortlichen Bundesstellen,
- der Vorstand der GDK und dessen Zentralsekretär/deren Zentralsekretärin; Sie können weitere interessierte Mitglieder der GDK hinzuziehen.

## **2 Ziel und Gegenstand**

Dieser Dialog dient

- a) dem regelmässigen Informationsaustausch,
- b) der Identifikation von gesundheitspolitischen Themenfeldern und Aufgaben, an denen die Kantone und der Bund ein paralleles oder sich ergänzendes Interesse an einer koordinierten Entwicklung haben,
- c) der Festlegung der erforderlichen Grundlagen-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten,
- d) dem Beschliessen von gemeinsamen Stellungnahmen und Empfehlungen an den Bund und an die Kantone.
- e) der Förderung von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen.

## **3 Funktionsweise**

### **3.1 Regelmässige Treffen der politischen Verantwortungsträger**

Die Parteien treffen sich regelmässig (2 bis 3-mal im Jahr) zu gemeinsamen Gesprächen; die Termine werden im voraus für das Jahr festgelegt.

Den Vorsitz des Dialogs führt jeweils für ein Jahr der Präsident/die Präsidentin der GDK bzw. der Vorsteher/die Vorsteherin des EDI; dieser beginnt.

### **3.2 Gemeinsame Aufgaben und Projekte**

Die Parteien legen Grundlagen-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten für parallele, sich ergänzende oder gemeinsame nationale Aufgaben und Projekte fest und vereinbaren die Art und Weise ihrer Bearbeitung.

Keine Partei und damit auch kein Kanton innerhalb der GDK kann gegen seinen Willen gezwungen werden, die vom Dialog beschlossenen Aufgaben und Projekte mitzutragen.

### **3.3 Das schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan)**

Das Obsan unterstützt die Gesundheitspolitik von Bund und Kantonen durch das Zusammentragen und Auswerten von bereits erhobenen Daten.

Das Obsan ist eine Organisationseinheit des Bundesamtes für Statistik.

Die Parteien legen das Profil und die strategischen Schwerpunkte seines Leistungsauftrags im Rahmen des Dialogs gemäss Artikel 1 und 2 gemeinsam fest. Im Übrigen kann das Obsan weitere Leistungen direkt mit öffentlichen und privaten Auftraggebern vereinbaren.

Das Bundesamt für Statistik ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse, die das Obsan betreffen, verantwortlich.

### **3.4 Nationale Arbeitstagung**

Die Parteien führen jährlich eine nationale Arbeitstagung durch, zu der sie Organisationen und Akteure des Gesundheitswesens einladen. Die Tagung kann einem bestimmten Thema der öffentlichen Gesundheit gewidmet werden.

### **3.5 Gemeinsamer Auftritt in der Öffentlichkeit**

Die Parteien informieren die Öffentlichkeit über die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit. Sie unterhalten dafür gemeinsame Kommunikationsinstrumente.

## **4 Organisation**

Der Dialog richtet sich nach den Themen und Aufgaben. Er wird durch die geschäftsführenden Ausschüsse und Geschäftsstellen der Parteien organisiert.

### **4.1 Geschäftsführende Ausschüsse**

Jede Partei bestimmt einen Ausschuss von 3 Mitgliedern aus dem Kreis ihrer Delegation.

Jeder Ausschuss bereitet den Dialog auf seiner Seite vor, spricht sich mit dem anderen Ausschuss ab und legt mit ihm die Tagesordnung und das Arbeitsprogramm fest. Den Ausschüssen obliegen auch die Nachbereitung, die Auftragserteilung zur Umsetzung der Beschlüsse und die Kommunikation.

### **4.2 Geschäftsstellen der Parteien**

Jede Partei bezeichnet eine Stelle, die ihr als Geschäftsstelle dient. Diese unterstützt ihren geschäftsführenden Ausschuss, führt die Umsetzungsarbeiten aus und koordiniert diese mit der Geschäftsstelle der anderen Partei.

Die Geschäftsstelle des Bundes befindet sich im Bundesamt für Gesundheit, jene der GDK in ihrem Zentralsekretariat.

## **5 Finanzierung**

### **5.1 Grundsatz**

Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für das Mitwirken am Dialog selber.

Beschliessen die Parteien Aufgaben und Projekte auf gemeinsamer Grundlage (3.2), wird gesondert vereinbart, wer welche Verantwortung und Kosten trägt. Dabei wird der von jeder Partei beizutragende Anteil an personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen festgelegt.

### **5.2 Obsan**

Der Bund stellt die Grundfinanzierung des Obsans sicher. Für eine finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten gilt die Empfehlung der Plenarversammlung der Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) vom 6.6.2002. Dazu schliesst der Bund mit den einzelnen Kantonen Verträge ab.

Zusätzlich kann das Obsan Beiträge für die Leistungen erhalten, die es gegen Entgelt für öffentliche und private Auftraggeber erbringt.

### **5.3 Nationale Arbeitstagung**

Der Bund trägt das Defizit für die Organisation und Durchführung der jährlichen Arbeitstagung, soweit die Kosten nicht durch die Beiträge der Teilnehmenden gedeckt werden.

### **5.4 Kommunikationsinstrumente**

Der Bund trägt die Kosten für die Produkte, welche der gemeinsamen Kommunikation dienen.

## **6 Übergangsbestimmungen**

### **6.1 Abschluss des Projekts „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ (NGP)**

Das Projekt „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ endet samt seiner Organisation am 31. Dezember 2003.

Seine bisherigen personellen und finanziellen Ressourcen werden auf dem 1.1.2004 in die neue Geschäftsstelle des Bundes überführt.

Das Obsan wird als Organisationseinheit des Bundesamts für Statistik weitergeführt.

### **6.2 Übernahme der laufenden Arbeiten der Projektleitung NGP und des Obsans**

Die bei Projektende nicht abgeschlossenen Aufgaben der Projektleitung NGP werden von der neuen Geschäftsstelle des Bundes übernommen.

Die geschäftsführenden Ausschüsse überprüfen diese Aufgaben in den ersten 6 Monaten ihres Bestehens und übernehmen sie in das gemeinsame Arbeitsprogramm gemäss Art. 3.2 der Parteien, wenn sie weitergeführt werden.

Das Obsan führt die Aufträge der Steuerungsgruppe NGP im Sinne des bisherigen Leistungsauftrags für die Jahre 2001 bis 2005 weiter, sofern die Parteien nichts anderes entscheiden.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Formvorbehalt bei Vertragsänderungen**

Änderungen der Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beschlossen werden. Sie benötigen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **7.2 Dauer und Beendigung**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von jeder Partei auf Ende des Folgejahres gekündigt werden. Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Vertragsauflösung.

Die Parteien:

Bern, den 15. Dezember 2003

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen  
und -direktoren (GDK)

Landammann Alice Scherrer  
Präsidentin

Franz Wyss  
Zentralsekretär

Bern, den 15. Dezember 2003

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundespräsident Pascal Couchepin  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern